

(422—432) hingedeutet (J.-K. 369), aus welchem ihm eine Bestätigung der Gerichtsgewalt des Bischofs von Arles sich ergibt, stellt er das ungünstige Verhalten des Papstes Leo I. (440—461) dem Bisthum Arles gegenüber dar.

Die Missgunst des Papstes war, wie sein an die Bischöfe der Wiener Provinz gerichtetes Schreiben (J.-K. 407) erkennen lässt, bedingt durch die unersättliche Gier und die unbesonnene Hast des Bischofs Hilarius von Arles und durch die besondere Auffassung, welche Leo von der Magna charta der Arler Kirche hegte. Er konnte den Bischof beschuldigen, dass er die Ordinierung in allen gallischen Kirchen sich angemasst habe, dass er den Bischof Celidonius zu Unrecht abgesetzt und den todkranken Bischof Proiectus, der eine baldige Auflösung erwarten liess, vorzeitig aufgegeben, beiden aber Nachfolger bestellt und diese gegen den Willen der Bürgerschaften mit Waffengewalt in ihre Bischofstädte eingeführt habe, während doch — das ist die Auffassung des Papstes von der vorwaltenden Stellung des Bisthums Arles — voreinst der Papst Zosimus den Bischof Patroclus von Arles nur 'temporaliter', d. h. doch nur die Person dieses Bischofs, nicht aber sein Bisthum mit der Primatialgewalt ausgestattet habe. So zeitigt denn der unversöhnliche Gegensatz eines kleinen Papstes in Gallien zu dem im ganzen Abendlande schaltenden Oberhirten die Verfügung Roms, dass die Gewalt jedes Metropolitanbischofs in seiner Provinz wiederhergestellt, Hilarius aber nicht nur der Befugnis, Synoden zu berufen und Recht zu sprechen, beraubt, sondern auch der Ermächtigung entkleidet werden soll, in der Provincia Viennensis irgend einen Bischof zu ordinieren. Aber selbst in dieser für Arles so ungünstigen Entscheidung wird die Nothwendigkeit des Primates mindestens für einen Fall anerkannt: denn der Papst schlägt vor, wann immer die Bischöfe aus mehr als einer Provinz zu einer Synode zu versammeln seien, unter den Bischöfen dem Alterspräsidenten das Recht zuzuweisen, seine Mitbischöfe zusammenzuberufen.

Leo wusste von den Kaisern Theodosius II. und Valentinianus III. einen Erlass zu erwirken — er findet sich in den von den Ballerini herausgegebenen Werken Leos (I, 642) —, in welchem sie ihrem Präfecten in Gallien Aëtius aufgeben, den Satzungen des apostolischen Stuhles Geltung in Gallien zu verschaffen.

Die strenge Verneinung jeglichen Rechtes der Arler Kirche hat aber Leo nicht dauernd festgehalten. Schon aus dem Briefe, in welchem er den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, bestätigt¹, möchte Saxy schliessen, da

1) Jaffé-K. R. 434.